

A Welche Regelungen gelten?

1. Die Regelungen der BOXplus Standard Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung.

2. Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für BOXplus.

B Wo und bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?

1. Versicherungsschutz besteht während der Laufzeit des Versicherungsvertrages weltweit bis zu drei Jahren.

1.2 innerhalb der Europäischen Union (EU), den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und der Bundesrepublik Deutschland ohne zeitliche Begrenzung.

2. Der Versicherungsschutz besteht bis zu den im Versicherungsschein jeweils genannten Versicherungssummen.

C Welche Personen haben Versicherungsschutz?

1. Sie oder eine andere in Ihrem Haushalt lebende Person als Halter des/der versicherten Tieres/Tiere.

D Welche weitere Person ist versichert?

1. der nicht gewerbsmäßige Hüter.

E Welche Schäden sind versichert?

1. Versichert ist die Inanspruchnahme aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eintreten. Diese Schadenereignisse haben zur Folge:

1.1 die Tötung, die Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung anderer Personen (Personenschaden);

1.2 die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Sachen und Tieren Dritter (Sachschaden);

1.3 die Beeinträchtigung nur des Vermögens Dritter (Vermögensschaden).

2. Den Ersatz dieses Schadens fordert der Geschädigte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von gemäß C versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als privater Tierhalter.

3. Den Ersatz dieses Schadens fordert der Geschädigte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von den unter D genannten Personen für die Schadenereignisse, die sie aus ihrer Tätigkeit als nicht gewerbsmäßiger Tierhalter für die gemäß C versicherten Personen gegenüber Dritten verursachen.

F Welche Schäden/Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert?

1. Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen der im Versicherungsschein oder Nachträgen genannten Tiere in der Eigenschaft als:

1.1 privater Halter von Hunden und

1.2 deren Welpen bis 6 Monate nach der Geburt und/oder als

2. privater Halter von Reit- und Zugtieren und

2.1 deren Fohlen/Jungtiere bis 12 Monate nach der Geburt.

G Welche weiteren Schäden sind mitversichert und welche nicht?

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1.1 dem Fremdreiterrisiko;

1.2 ungewolltem Deckakt;

1.3 Flurschäden durch Reit- und Zugtiere;

1.4 der Teilnahme an Reit- und Fahrturnieren (nicht Pferderennen);

1.5 Besitz und Verwendung von eigenen und fremden Kutschen oder ähnlichen Anhängern;

1.6 tierischen Ausscheidungen;

1.7 die gesetzliche Haftpflicht aus regelmäßigem Überlassen von Pferden an höchstens zwei Reitbeteiligungen (Reitbeteiligungen beteiligen sich als Gegenleistung z. B. dauerhaft an den Kosten für die Haltung und Pflege der Pferde).

2. Nicht mitversichert

2.1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gewerblichem Verleih von Reit- und Zugtieren an Dritte.

2.2 sind Schäden an Sachen, die die versicherten Personen gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast haben;

2.2.1 Schäden durch Hunde an unbeweglichen Sachen, die die versicherten Personen gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast haben sind jedoch mitversichert, soweit diese nicht auf Abnutzung, Verschleiß, Alterung oder übermäßiger Beanspruchung von Sachen beruhen.

2.3 sind Sachen, die vertraglich verwahrt oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

2.4 sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden der im Haushalt lebenden Personen untereinander;

2.5 sind Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;

2.6 sind Schäden infolge vorsätzlich, rechtswidrig begangener Straftaten;

2.7 sind Schäden die durch Vertrag oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen;

2.8 sind Haftpflichtansprüche infolge Übertragungen von Krankheiten oder Infektionen; es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

H Was leisten wir?

Wir leisten:

1. Klärung der Sach- und Rechtslage zur Entscheidung über die nachfolgenden Leistungen;

2. bei berechtigten Ansprüchen Ersatz des Schadens, der dem Geschädigten entstanden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3. Abwehr unberechtigter Ansprüche;

4. in einem Strafverfahren Übernahme der Gebühren für einen Strafverteidiger, sofern das Strafverfahren ein versichertes Schadenereignis betreffen kann und die Bestellung des Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt wird;

5. im Falle eines Rechtsstreites über einen versicherten Anspruch zwischen versicherten Personen und einem oder mehreren Dritten, die Führung des Prozesses im Namen der versicherten Person/en auf unsere Kosten;

6. Ersatz aller Aufwendungen - auch erfolgloser -, die ihnen bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Rahmen der Schadenminderung oder -abwendung entstehen.

7. Bei in den USA, Kanada und in den Gebieten, die der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit (z. B. in Puerto Rico oder Guam) unterliegen, eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden unsere Aufwendungen für Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen, auf die Deckungssumme angerechnet.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

I Für welche Schäden besteht bei dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen Versicherungsschutz und bei welchen nicht?

1. Kein Versicherungsschutz besteht generell wegen Schäden, die die nach C versicherten Personen in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Führer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (auch Gabelstapler), Kraftfahrzeuganhängers oder selbstfahrender Arbeitsmaschinen verursachen.

2. Versicherungsschutz besteht jedoch abweichend von I 1. für Schäden, die Dritten entstehen durch:

2.1 Besitz und Verwendung von eigenen nach StVZO nicht versicherungspflichtigen Hunde- und Pferdetransportanhängern, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatz erlangt werden kann;

2.2 manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an eigenen Tiertransportanhängern, ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt.

J Für welche Risiken bieten wir Ihnen beitragsfreien Versicherungsschutz und für welche nicht?

1. Im Rahmen dieses Vertrages bieten wir sofort Vorsorgeschutz für Haftpflichtansprüche wegen:

1.1 Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch neue Hunde oder Reit- und Zugtiere;

1.2 Personen- und Sachschäden aus neu hinzukommenden Risiken.

1.3 Teilen Sie uns das Hinzukommen neuer Hunde, Reit- und Zugtiere oder Risiken spätestens auf der Jahresmeldung mit.

2. Teilen Sie uns bitte mit, wann sich auf Dauer die Anzahl der gehaltenen Tiere reduziert hat. Ab diesem Zeitpunkt verringert sich der Beitrag entsprechend.

3. Nicht versichert sind hinzukommende Risiken, sofern eine anderweitige Deckung besteht.

4. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

4.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs- oder Führerscheinplicht unterliegen;

4.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3 die der Versicherungspflicht unterliegen.

K Wann endet der beitragsfreie Vorsorgeschutz?

1. Dieser Vorsorgeschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist. Teilen Sie uns das Hinzukommen eines neuen Risikos mit.

2. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres ist der entsprechende Beitrag für neu hinzugekommene Risiken zu zahlen.

3. Der Versicherungsschutz für gewerbliche, berufliche und dienstliche Haftpflichtrisiken erlischt mit Beginn des neuen Versicherungsjahres.

4. Wird von Ihnen kein Versicherungsschutz gewünscht, entfällt dieser mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem eines dieser Risiken hinzugekommen ist.

L Welche Vollmachten gelten?

1. Wir sind bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, haben Sie uns die Prozessführung in Ihrem Namen zu überlassen. Die Kosten des Verfahrens tragen wir.

M Welche allgemeinen Verhaltensregeln müssen Sie beachten?

Damit wir unsere vertraglichen Leistungen erbringen können, haben Sie in dem Fall, dass Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen erhoben werden könnten, folgendes zu beachten:

1. Sie haben uns innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die Ihre Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. Macht der Dritte seinen Anspruch Ihnen gegenüber geltend, sind Sie zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet;

2. wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird;

3. zur Wahrung der Fristen nach 1. und 2. genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige;

4. das Führen einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist uns zu überlassen;

5. unsere Fragen zum Versicherungsfall haben Sie vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und alle für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke - soweit zumutbar - einzureichen;

6. den Schaden haben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten;

7. die gemäß L geltenden Vollmachten dürfen Sie uns nicht entziehen.

N Welche Rechtsfolgen treten bei Verletzung der Verhaltensregeln im Schadenfall ein?

1. Haben Sie eine der Verhaltensregeln nach M 1., 2., 4., 5. und 6. verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben.

2. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer der genannten Verhaltensregeln sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies geschieht nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorlag.

3. Abweichend von 1. und 2. sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn sie nachweisen, dass die Verletzung der Verhaltensregel weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang zur Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verhaltensregel arglistig verletzt haben.

4. Ganz oder teilweise leistungsfrei sind wir jedoch nur dann, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen gemäß Nr. 1 bis 3 hingewiesen haben.